Richtlinie der Gemeinde Algermissen für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinie)

gem. § 28 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung -KomHKVO

In Ausführung des § 28 KomHKVO hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 11.12.2018 die nachstehende Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen.

1. Grundsätzliches

Nach § 28 Abs. 1 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2. rechtliche Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

2.1. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), einschließlich der für Gemeinden verbindlichen Regelungen über öffentliches Auftragswesen in der Europäischen Union (EU).

2.2. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), einschließlich der für Gemeinden verbindlichen Regelungen über öffentliches Auftragswesen in der Europäischen Union (EU).

2.3. Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

2.4. Die bei der Ausführung der VOL, VOB und VOF zu beachtenden sonstigen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere die Preisverordnungen.

2.5. Die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bekanntgegebenen Rechtsvorschriften.

3. Vergabevorschriften

Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich erst dann auszuschreiben, wenn die Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt sind und innerhalb der vorgesehenen Frist mit der Ausführung begonnen werden kann. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitstehen. Für Ausnahmen gilt § 117 NKomVG.

4. Entscheidungsbefugnisse über die Zuschlagserteilung

4.1. Für die Zuständigkeitsgrenzen bei der Erteilung des Zuschlages ist die Nettoangebotssumme der Lieferung und Leistung, Bauleistung oder freiberuflichen Leistung maßgebend.

4.2. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Zuschlagserteilung. Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG.

4.3. Als finanzielle Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird bei der Vergabe von Aufträgen eine Nettoangebotssumme für Lieferungen und Leistungen (VOL), sowie für Honoraraufträge auf Grundlage der HOAI in Höhe von 25.000 € und für Bauleistungen (VOB) in Höhe von 50.000 € angesehen.

5. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim regelt die Vergabeprüfung in eigener Verantwortung mit gesonderter Verfügung.

Die aktuelle Regelung ist als Anlage beigefügt.

6. Änderung der Richtlinien

Änderungen der vorliegenden Richtlinien sind nur durch Beschluss des Rates zulässig.

7. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Algermissen in Kraft. Die Richtlinie vom 15.04.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

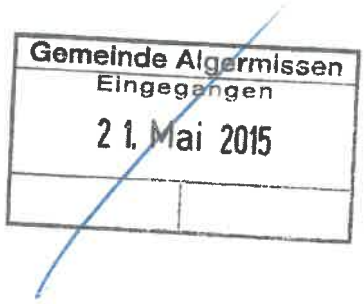
Algermissen, den 11.12.2018

Gemeinde Algermissen 12 Landkreis Hildesheim

Moegerle
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Hildesheim
(906) 14 10 10

01.12.2014



Städte, Gemeinden
und Samtgemeinden
(ohne Stadt Hildesheim)

Regelungen ab 01.01.2015 zur Rechnungsprüfung;
Allgemeines, Vergabeprüfung

I. Allgemeines

Ich bitte mich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Kommune entstanden ist oder entstanden sein kann.

II. Prüfung von Vergaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist über Angebotseröffnungstermine ab einem Auftragsvolumen von 100.000 € per Mail (rpa@landkreishildesheim.de) zu informieren.

Die Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben werden wie folgt festgesetzt:

- Vergaben nach der VOL und HOAI — ab 25.000 € (ohne Umsatzsteuer)
- Vergaben nach der VOB — ab 50.000 € (ohne Umsatzsteuer
- Vergaben nach der VOF — sämtliche Vergaben

Ich bitte darauf zu achten, dass dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich mindestens 4 Arbeitstage zur Prüfung zur Verfügung stehen.
Dieser Zeitrahmen ist insbesondere im Hinblick auf die Bindefrist zu berücksichtigen.

Ich bitte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Janocha